Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 7 (1936)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen

Beilage: Schweizerischer Verband für Schwererziehbare

Herausgegeben vom Sverha: Schweiz. Verein für Heimerziehung u. Anstaltsleitung
Redaktion: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993
Stellenvermittler: E. Walder, Waisenvater, Küsnacht (Zürich), Tel. 910.838
Inseraten-Annahme: A. Joss, Verwalter, Bürgerheim Wädenswil, Tel. 956.941
Druck und Spedition: G. Aeschlimann, Buchdruckerei, Thun, Tel. 26.94
Jahresabonnement: Fr. 4.—, Zahlungen: Sverha, Postscheck III 4749 (Bern)
Insertionspreis: Ganze Seite Fr. 30.—, Wiederholungen Rabatt

7. Jahrgang Nr. 7 / Erscheint monatlich . Laufende Nr. 53 / Juli 1936

Inhalt: Mitteilungen. — Protokoll der Jahresversammlung in Sankt Gallen. — Wieder ein Rücktritt. — Verband für Schwererziehbare. — Stellenvermittlung.

Mitteilungen.

Neumitglied: Frl. Cäcilie Binzer, Verwalterin des Bürgerheims Emmersberg, Schaffhausen. Herzlich willkommen!

Totentafel: Am 15. Juli entschlief Frau Brupbacher-Wagner, alt Waisenmutter in Küsnacht (Zch.). Nach treuer Arbeit an den Küsnachter Waisenkindern fand sie ihre neue Bestimmung als Gattin des Herrn Brupbacher sel. Wir bewahren ihr ein freundliches Andenken.

Bücherschau: Christian Holzer: Gottes Reich. Verbano-Verlag Locarno. Preis Fr. 3.50 geb.

Aus diesen Predigten spricht eine tiefe religiöse Kraft und ein freudiges Bekennen zu Jesus. Beispiele von bekannten Persönlichkeiten wirken ermutigend. Ein Buch für stille Stunden, die uns zu Gott hinführen möchten.

Das Jugendrecht im Kanton Zürich. Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Zu beziehen für Fr. 4.— beim Jugendamt des Kantons Zürich, Walchetor.

In dem vorliegenden Buch sind alle eidgenössischen und kantonal-zürcherischen Gesetze, Verordnungen und übrigen Bestimmungen von Bedeutung für die Jugend und die Jugendhilfe zusammengestellt. Es berücksichtigt die allgemeine Rechtsstellung der Jugend und alle Gebiete der Jugendhilfe vom Wöchnerinnenschutz bis zum Arbeitsdienst, von den verschiedenen Formen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Jugendhilfe bis zu den zivil- und strafrechtlichen Handhaben zur Hilfe für Kinder aus unvollständigen und gestörten Familien oder mit anormaler Veranlagung. Jedes Kapitel beginnt mit einer Uebersicht über das betreffende Gebiet der Jugendhilfe, mit besonderer Berücksichtigung des einschlägigen Rechtes und bringt dann die betreffenden Bestimmungen im Wortlaut, ergänzt durch zahlreiche Anmerkungen mit Hinweisen auf die Praxis der Fürsorge und der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Für den Anstaltsleiter ist vor allem das große Kapitel der erzieherischen Jugendhilfe mit den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von Interesse. Er wird aber auch häufig froh sein, Bestimmungen armenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Natur oder solche über die Tuberkulosegesetzgebung und andere mehr in dem handlichen Bändchen nachschlagen zu können, statt sie mühsam selbst zusammensuchen zu müssen. Da eine solche Zusammenstellung